

**Antrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 12 a wie folgt zu fassen:

"§ 12 a

- (1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre, eine Abkürzung im Einzelfall auf ein Jahr ist zulässig. Es ist ferner zu bestimmen, in welchen Fällen der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen ist.
  
- (2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Die regelmäßige Amtszeit soll mindestens vier und höch-

**Ausgeliefert am 19. JULI 1996** ...

stens acht Jahre betragen; weitere Amtszeiten sind zulässig. Die erstmalige Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

- (3) Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 bleibt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richterverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit sind gesetzlich zu regeln.
- (4) Ämter mit leitender Funktion sind gesetzlich zu bestimmen."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 10 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung begegnet in zweierlei Hinsicht Bedenken:

- Verstoß gegen Artikel 75 Abs. 1 und 2 GG,
- Ausschluß von Zeitbeamtenverhältnissen für Leitungsfunktionen.

Die durch Gesetz vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146) erfolgte Änderung von Artikel 75 GG bewirkt deutlich engere Grenzen für die Rechtfertigung und den Umfang der Ausgestaltung von Rahmenrecht. Artikel 75 Abs. 2 GG reduziert die Kompetenz des Bundes in der Regel auf einen "echten Rahmen". In dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission ist ausdrücklich dargelegt worden, daß nach Auffassung der Länder "In Einzelheiten gehende... Regelungen grundsätzlich verboten seien". Eine erschöpfende Regelung für einzelne Teile... eine sog. "punktuelle Vollregelung"-sei danach nicht mehr zulässig (BRDrucks. 800/93, S. 35). Diesen nunmehr

sehr strengen Anforderungen an das Rahmenrecht entspricht § 12a BRRG nicht.

Zur Zeit hindert das Rahmenrecht die Länder nicht, besonders ausgestaltete Zeitbeamtenverhältnisse u.a. auch für Leitungsfunktionen im Landesbeamtenrecht zu regeln. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung auf das Probebeamtenverhältnis zur Vorbereitung auf die dauerhafte Wahrnehmung von Leitungsfunktionen mag nun eine Sperrwirkung für andere Ausgestaltungen der Länder eintreten; so ist zumindest die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt A. I. 1) zu verstehen. Eine derartige Sperrwirkung durch das Rahmenrecht berührt bereits geltendes Landesrecht und läuft den Intentionen der allermeisten Länder zuwider.

Diese Probleme vermeidet die vorgeschlagene Neufassung des § 12 a BRRG, die als Öffnungsklausel für

- die Erprobung in Ämtern mit leitenden Funktionen im Probebeamtenverhältnis und
- die Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit im Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet worden ist.

Den Ländern bleibt daher die Wahlmöglichkeit, wie bisher eine Übertragung auf Dauer vorzusehen, oder von den Möglichkeiten des § 12 a Gebrauch zu machen. Im einzelnen:

a) § 12 a Abs. 1

Mit dieser Regelung sollen die Länder ermächtigt werden, Führungspositionen zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu vergeben, bevor eine endgültige Übertragung auf Dauer erfolgt. In besonders begründeten Fällen (z.B. wenn der Beamte als ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann eine Verkürzung der Probezeit bis zu einem Jahr zugelassen werden. Die Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt kraft Gesetzes und kann insbesondere für die in § 12 a Abs. 4 BRRG in der Fassung des Gesetzes vorgesehenen Fälle bestimmt werden.

...

499/8/96

- 4 -

b) § 12 a Abs. 2

Anstelle der Regelung nach Absatz 1 muß für die Länder weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, Zeitbeamtenverhältnisse für Ämter mit leitenden Funktionen vorzusehen. Hier wird dem Landesgesetzgeber die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob die Zeitbeamtenverhältnisse als Vorbereitung für eine dauerhafte Übertragung dieser Ämter dienen sollen oder ob diese Ämter nur noch mit zeitlicher Begrenzung vergeben werden sollen. Es bleibt den Ländern der notwendige Spielraum, um eigene Vorstellungen zu erproben, also auch ein Wettbewerb um bessere Lösungen.

c) § 12 a Abs. 3

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich ein Doppelbeamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn zugelassen werden, das schon bisher in besonderen Situationen anerkannt ist. Dabei wird es dem Landesrecht übertragen, welche Auswirkungen dies auf das ursprüngliche Lebenszeitbeamtenverhältnis haben soll, ob ein Ruhen der Rechte und Pflichten angeordnet oder ob eine Beurlaubung fingiert wird. Die zweite Variante der Beurlaubung soll bei mehrfachen Zeitbeamtenverhältnissen u.a. auch eine Beförderung im Lebenszeitbeamtenverhältnis ermöglichen.

Ein Sonderfall besteht dann, wenn ein Richter aus einem Richter Verhältnis auf Lebenszeit ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen bekommen soll, z.B. ein Landgerichtspräsident im Richter Verhältnis auf Lebenszeit soll in ein Amt mit leitender Funktion der Besoldungsordnung B (Abteilungsleiter im Ministerium) berufen werden. Absatz 3 stellt daher zusätzlich klar, daß auch das Richter Verhältnis auf Lebenszeit bestehen bleibt und der Gesetzgeber die Auswirkungen auf das Richter Verhältnis auf Lebenszeit zu regeln hat.

d) § 12 a Abs. 4

Für den Landesgesetzgeber soll der erforderliche Spielraum geschaffen werden - je nach Verwaltungsaufbau - zu bestimmen, welche Ämter - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Lebenszeit- und Zeitbeamtenverhältnissen - in diese besondere Regelung der Ämter mit leitenden Funktionen einbezogen werden sollen.